

**bisheriges Reglement
Gemeindeordnung vom 1. Januar 2004**

Die Einwohnergemeinde Biberstein erlässt, gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau vom 19. Dezember 1978, folgende Gemeindeordnung

**Neues Reglement
Gemeindeordnung vom 1. Januar 2026**

Rot = Änderungen gegenüber bisheriger Gemeindeordnung

Die Einwohnergemeinde Biberstein erlässt, gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau vom 19. Dezember 1978, folgende Gemeindeordnung

I. Organisation

§ 1 Begriff und Zweck

¹Die Einwohnergemeinde Biberstein ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

²Die Einwohnergemeinde Biberstein ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Verwaltung ihrer öffentlichen Sachen im Rahmen von Verfassung und Gesetz autonom. Sie besorgt die nach dieser Gemeindeordnung sowie nach kantonalem oder eidgenössischem Recht in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben.

³Die Gemeindeordnung regelt die Organisation und die Zuständigkeit der Organe in der Gemeinde.

§ 2 Organisationsform

¹Die Gemeinde Biberstein untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung gemäss §§ 19 ff des Gemeindegesetzes.

§ 3 Organe

¹Die Organe der Gemeinde Biberstein sind:

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- b) die Gemeindeversammlung
- c) der Gemeinderat
- d) der Gemeindepräsident, die Gemeindepräsidentin
- e) die Kommissionen und Angestellten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen

	<p>II. Behörden und Kommissionen</p>
<p>§ 1 Behörden und Kommissionen</p> <p>¹Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern ²Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern ²⁾ ²Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern ³In das Wahlbüro sind drei Mitglieder zu wählen. Für grössere Auszählungen (z.B. Grossrats- und Nationalratswahlen) ist der Gemeinderat ermächtigt, weitere Helfer beizuziehen. ⁴In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein¹⁾ Ersatzmitglied zu wählen.</p>	<p>§ 4 Behörden und Kommissionen</p> <p>¹Die Mitgliederzahl der von der Gesamtheit der Stimmberechtigten zu wählenden Behörden und Kommissionen wird wie folgt festgesetzt: ⁴Der a) Gemeinderat besteht aus fünf 5 Mitgliedernn ²Die b) Finanzkommission besteht aus fünf neu 3 Mitgliedernn ³ c) In das Wahlbüro sind drei Mitglieder zu wählen. Für grössere Auszählungen (z.B. Grossrats- und Nationalratswahlen) ist der Gemeinderat ermächtigt, weitere Helfer beizuziehen. ⁴ In die d) Steuerkommission sind drei 3 Mitglieder und ein 1 ⁴⁾ Ersatzmitglied zu wählen.</p>
	<p>III. Durchführung der Wahlen</p>
<p>§ 2 Wahlen</p> <p>Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt, mit Ausnahme der Abgeordneten von Gemeindeverbänden, die vom Gemeinderat gewählt werden.</p>	<p>§ 5 Urnenwahl</p> <p>¹Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt.</p>
	<p>§ 6 Wahl durch Gemeinderat</p> <p>¹Die Abgeordneten von Gemeindeverbänden, die werden vom Gemeinderat gewählt werden.</p>
	<p>IV. Veröffentlichungen</p>
<p>§ 3 Veröffentlichungen</p> <p>Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im regionalen Publikationsorgan (z.Zt. "Landeziger"). Der Gemeinderat kann von Fall zu Fall Veröffentlichungen in weiteren Presseorganen vornehmen.</p>	<p>§ 7 Publikationsorgan</p> <p>¹Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im regionalen Publikationsorgan (z.Zt. "Landeziger"). ²Der Gemeinderat kann von Fall zu Fall zusätzlich Veröffentlichungen in weiteren Presseorganen oder via digitale Kanäle vornehmen.</p>

§ 4 Zuständigkeiten

¹Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.

²Der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fällt, unter Vorbehalt von Abs. 3, 3bis¹⁾ und 4, in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

³Der Abschluss von Verträgen über den Erwerb von Grundstücken bis zu einer Kaufsumme von Fr. 800'000.00¹⁾ pro Jahr und die dafür erforderlichen Darlehensaufnahmen fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

^{3bis}Der Abschluss von Verträgen über die Veräusserung von Grundstücken bis zum Höchstbetrag von Fr. 500'000.00 pro Jahr fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates¹⁾.

⁴Kleinere Abtretungs- und Tauschverträge (z.B. im Rahmen von Strassenbauten) fallen in die Kompetenz des Gemeinderates.

⁵Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Baurechtsverträge von ganz geringfügiger Bedeutung (z.B. für Transformatoren-, Druck- und Reglerstationen) können durch den Gemeinderat abgeschlossen werden.

V. Zuständigkeiten

§ 8 Gemeinderat

¹Der Gemeinderat nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere obliegen ihm die in den §§ 37 ff des Gemeindegesetzes enthaltenen Aufgaben und Befugnisse.

²Zusätzlich werden ihm folgende Befugnisse übertragen:

⁴ a) Vereinbarung über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.

² b) Der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fällt, unter Vorbehalt von ~~lit. c bis e Abs. 3, 3bis¹⁾ und 4~~, in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

³ c) Der Abschluss von Verträgen über den Erwerb von Grundstücken bis zu einer Kaufsumme von Fr. 800'000.00¹⁾ pro Jahr und die dafür erforderlichen Darlehensaufnahmen fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

^{3bis} d) Der Abschluss von Verträgen über die Veräusserung von Grundstücken bis zum Höchstbetrag von Fr. 500'000.00 pro Jahr fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates¹⁾.

⁴ e) Kleinere Abtretungs- und Tauschverträge (z.B. im Rahmen von Strassenbauten) fallen in die Kompetenz des Gemeinderates.

⁵ f) Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Baurechtsverträge von ganz geringfügiger Bedeutung (z.B. für Transformatoren-, Druck- und Reglerstationen) können durch den Gemeinderat abgeschlossen werden.

§ 9 Finanzkommission

¹Neben den in § 47 des Gemeindegesetzes umschriebenen Aufgaben (Stellungnahme zum Budget und Prüfung der Gemeinderechnungen) werden der Finanzkommission folgende weiteren Aufgaben zugewiesen:

a) Prüfung des Protokolls der Gemeindeversammlung.

b) Stellungnahme zu Gemeindeversammlungsvorlagen mit finanziellen Auswirkungen (bspw. Verpflichtungskredite, Steuerfussanpassungen, Reglemente mit Gebühren, Entschädigungen Gemeinderat, Kommissionen und weitere Funktionsträger und Funktionsträgerinnen).

	VI. Fakultatives Referendum
<p>§ 5 Fakultatives Referendum Die dem fakultativen Referendum unterliegenden positiven und negativen Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterbreiten, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.</p>	<p>§ 10 Fakultatives Referendum ¹Die dem fakultativen Referendum unterliegenden positiven und negativen Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterbreiten, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.</p>
	VII. Schlussbestimmungen
<p>§ 6 Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 1981 in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen sind aufgehoben.</p> <p>Die Änderungen vom 20. Juni 2003 treten am 1. Januar 2004 in Kraft</p>	<p>§ 11 Inkrafttreten ¹Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen sind aufgehoben. Auf diesen Zeitpunkt sind alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Gemeindeordnung vom 1. Januar 2004 mit den Änderungen vom 20. Juni 2003 und 1. Januar 2022.</p> <p><i>Vorgeprüft durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung am xx. xx 2025</i></p> <p><i>Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung vom 6. Juni 2025</i></p> <p><i>Bestätigt an der Urnenabstimmung vom 28. September 2025</i></p> <p><i>Genehmigt vom Regierungsrat am xx. xx 202x</i></p>